

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Februar 2024

Nr. 2024/216

Festsetzung der Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr für das Abrechnungsjahr 2023

1. Erwägungen

Die Leistungen der Einwohnergemeinden (Gemeinden) an den öffentlichen Verkehr (öV) für das Abrechnungsjahr 2023 wurden gemäss § 2 bis § 8 der Verordnung über den öffentlichen Verkehr vom 17. Januar 2023 (ÖVV; BGS 732.11) berechnet.

Nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 28. Juni 2022 (ÖVG; BGS 732.1) beträgt der Kostenteiler 37 % zu Lasten der Gemeinden und 63 % zu Lasten des Kantons. Dabei gilt nach § 6 Absatz 4 ÖVG für die jährliche Pro-Kopf-Belastung einer Gemeinde ein Schwellenwert von Faktor 2.0.

In der Abrechnung 2023 sind die Ausgaben des Kantons Solothurn an den öffentlichen Verkehr enthalten, das heisst Abgeltungen an die Transportunternehmen, Beiträge an den Tarifverbund Nordwestschweiz (tnw) sowie Beiträge an den nationalen Bahninfrastrukturfonds (BIF). Nicht berücksichtigt werden die vom Kanton Solothurn übernommenen Schülertransportkosten.

Die Kosten für die Abgeltungen an die Transportunternehmen und den Tarifverbund tnw betragen im Jahr 2023 insgesamt Fr. 53'599'628.70, der BIF-Beitrag belief sich auf Fr. 12'436'598.00.

Die massgebenden Haltestellenabfahrten basieren auf dem Fahrplanangebot 2023. Die Gewichtung der Abfahrten erfolgte gemäss § 5 bis § 7 der ÖVV.

Die Anteile der einzelnen Gemeinden können der Beilage «Kostenverteilmodell öffentlicher Verkehr Kanton Solothurn, Zusammenstellung alle Einwohnergemeinden, Abrechnung 2023» entnommen werden.

2. Entwicklung der Gemeindebeiträge

Die Leistungen der Gemeinden an den öffentlichen Verkehr haben sich zwischen 2022 und 2023 wie folgt entwickelt:

– 2022:	Anteil Gemeinden brutto	Fr.	24'285'900.00
	./. Schwellenwert z.L. Kanton	Fr.	637'715.00
	Anteil Gemeinden netto	Fr.	23'648'185.00
– 2023:	Anteil Gemeinden brutto	Fr.	24'433'409.00
	./. Schwellenwert z.L. Kanton	Fr.	0.00
	Anteil Gemeinden netto	Fr.	24'433'409.00

Die Gemeindebeiträge brutto stiegen vom Jahr 2022 zum Jahr 2023 nur minim um Fr. 147'509.00. Dagegen nahmen die Gemeindebeiträge netto um Fr. 785'224.00 zu. Dies ist auf die Anhebung des Schwellenwertes von Faktor 1.5 im Jahr 2022 auf Faktor 2.0 im Jahr 2023 zurückzuführen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 6 Absatz 6 und § 11 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) vom 28. Juni 2022 (ÖVG; BGS 732.1) sowie § 8 der Verordnung über den öffentlichen Verkehr vom 17. Januar 2023 (ÖVV; BGS 732.11):

- 3.1 Die Leistungen der Gemeinden an den öffentlichen Verkehr für das Abrechnungsjahr 2023 werden gemäss dem Dokument «Kostenverteilmodell öffentlicher Verkehr Kanton Solothurn, Zusammenstellung alle Einwohnergemeinden, Abrechnung 2023» (siehe Beilage) beschlossen.
- 3.2 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird mit dem Inkasso der Beiträge der Gemeinden gemäss § 8 Absatz 3 der ÖVV beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Kostenverteilmodell öffentlicher Verkehr Kanton Solothurn, Zusammenstellung alle Einwohnergemeinden, Abrechnung 2023 (Stand 29. Januar 2024)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (sck/wal)
Amt für Verkehr und Tiefbau (z.Hd. Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn; elektronischer Versand mit Kostenverteilmodell öffentlicher Verkehr Kanton Solothurn, Stand 29. Januar 2024 und mit Rechnung)

Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Gemeinden